

Nr. **XIX. GP-NR**
429 /J
1995 -01- 24

A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt, Dr. Pumberger, Dr. Salzl und Kollegen
 an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz
 betreffend Berichtspflicht der Ärztekammern

Das Ärztegesetz in der letztgültigen Fassung schreibt für die Organe und das gesamte Personal eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen vor, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Eine Entbindung davon ist nur durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde möglich, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt (§ 55).

Gemäß § 38 Abs. 4 Ärztegesetz haben die Ärztekammern alljährlich, spätestens bis 30. Juli eines jeden Jahres, dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, den Landesregierungen und der Österreichischen Ärztekammer Berichte sowie Vorschläge zur Behebung wahrgenommener Mängel zu erstatten.

Außerdem sind gemäß § 83 Abs. 5 die Beschlüsse über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und über die Facharztprüfung, den Lehr- und Lernzielkatalog, das Rasterzeugnis und das Abschlußzertifikat, die Vorschriften über die Art und Form zulässiger ärztlicher Informationen sowie über die Schilderordnung dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Ein hoher Beamter der Kärntner Landesregierung legt nun das Ärztegesetz dahingehend aus, daß dem Amt der Kärntner Landesregierung nicht nur die oben genannten Informationen, sondern auch sämtliche Beschlüsse der Vollversammlung und aller anderen Organe der Ärztekammer zu übermitteln seien.

Abgesehen von den damit verbundenen Verstößen gegen § 55 Ärztegesetz ergeben sich daraus auch praktische Probleme: gerade in Zusammenhang mit den Verhandlungen um das Arbeitsgesetz für unselbständig beschäftigte Ärzte, die Abgeltung von Kostenersätzen für den in Diskussion stehenden ärztlichen Bereitschaftsdienst würde eine Übermittlung der von Organen der Standesvertretung gefaßten Beschlüsse dazu führen, daß der Arbeitgeber Land als Verhandlungs-Gegenüber schon vor Abschluß über das Verhandlungspouvoir, ja sogar eventueller "gewerkschaftlicher" und sonstiger Maßnahmen vom Verhandlungspartner selbst in Kenntnis gesetzt werden müßte.

Diese Rechtsauffassung des Beamten der Kärntner Landesregierung erscheint den Anfragestellern unhaltbar.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie lautet die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz hinsichtlich der Verpflichtung der
 - a) Landes-Ärztekammern,
 - b) Österreichischen Ärztekammer,
 das BMGK und die Landesregierungen zu informieren ?

2. Wie wird seitens Ihres Ressorts die Berichtspflicht der Ärztekammern gemäß § 38 Abs. 4 eingefordert ?
3. Welche Ärztekammern waren bisher hinsichtlich dieser Berichtspflicht säumig bzw. wenig engagiert ?
4. Wie und zu welchem Zweck werden diese Berichte gemäß § 38 Abs. 4 Ärztegesetz von Ihrem Ressort ausgewertet ?
5. Wie wird seitens Ihres Ressorts die Übermittlung der Beschlüsse gemäß § 83 Abs. 5 Ärztegesetz eingefordert ?
6. Welche sonstigen Informationen außer Gesetzesbegutachtungen werden Ihrem Ressort von den Ärztekammern der Länder bzw. der Österreichischen Ärztekammer übermittelt ?
7. Teilen Sie die Auffassung des Beamten der Kärntner Landesregierung, wonach einer Landesregierung auch sämtliche Beschlüsse der Ärztekammer-Vollversammlung und aller anderen Organe der Ärztekammer zu übermitteln seien ?
8. Wenn nicht: werden Sie in diesem Falle eine Klarstellung über die korrekte Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Ärztegesetzes hinsichtlich der Berichtspflicht der Kammern an öffentliche Stellen vornehmen ?
9. Sollten Sie von einer solchen Klarstellung Abstand nehmen: welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Rechte der unselbstständig beschäftigten Ärzte und ihrer Interessenvertretung gegenüber ihrem Arbeitgeber Land bzw. ihrem Verhandlungspartner Landesregierung bei arbeits- und vertragsrechtlichen Verhandlungen zu wahren ?